Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion

Vom 14. Oktober 2015

Die in Paris durch Notenwechsel vom 6. Oktober 2014/28. April 2015 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion (BGBl. 2002 II S. 1004, 1005) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 19. August 2015

in Kraft getreten. Die deutsche Einleitungsnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Manuela Kehlenbach

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 6. Oktober 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion sowie auf die Gespräche zwischen den Vertretern unserer beider Staaten mit dem Ziel, die Erneuerung der bilateralen Koproduktionen durch junge Filmschaffende mit einer möglichst frühzeitigen Gewährung von Unterstützungsleistungen zu fördern, die folgende Vereinbarung über Hilfen für die Entwicklung von Filmvorhaben zur Änderung des Abkommens vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion (im Folgenden „Abkommen von 2001“) vorzuschlagen:

1. Zur Erfüllung der Zielsetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Abkommens von 2001 wird nach Maßgabe der Haushaltsmittel, über die die betreffenden Verwaltungen jährlich für ihren laufenden Betrieb verfügen, ein Betrag in Höhe von 200 000 Euro zusätzlich zu dem in Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens von 2001 vorgesehenen Betrag als Hilfe für die Entwicklung von Vorhaben, deren Aufnahmen noch nicht begonnen haben und die Koproduktionen zwischen Deutschland und Frankreich werden sollen, bereitgestellt. Dieser Betrag wird von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen für den ersten oder zweiten programmfüllenden Film eines der beiden Koproduzenten übernommen und kann als nicht rückzahlbare Hilfe (Zuschuss) in Höhe von bis zu 50 000 Euro pro Vorhaben gewährt werden. Die nach Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens von 2001 eingesetzte Kommission schlägt die Gewährung der Hilfe entsprechend den in den Absätzen 2 bis 5 jenes Artikels aufgeführten Modalitäten vor.
2. Die Entscheidung über die Gewährung, die Auszahlung und die Abwicklung dieser gezielten Hilfe für die Entwicklung von Vorhaben sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Nutzung und gegebenenfalls die Aufhebung der Gewährung und die Rückzahlung der Hilfe erfolgen durch die Stelle, die nach den geltenden nationalen Bestimmungen dafür zuständig ist.
3. Die einem Vorhaben nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 gewährte gezielte Hilfe wird als Vorschusszahlung für eine eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Abkommens von 2001 für dasselbe Vorhaben gewährte gezielte Hilfe für Filmvorhaben in Koproduktion betrachtet und entsprechend behandelt.
4. Diese Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren (im Folgenden „Testphase“) geschlossen. Am Ende dieser Testphase wird eine Bewertung durchgeführt. Spricht sich keine der Vertragsparteien nach dieser Bewertung gegen eine Fortführung der Vereinbarung aus, so verlängert sich diese stillschweigend jährlich, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Jahres auf diplomatischem Wege gekündigt wird.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die in Kraft tritt, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist dabei der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Susanne Wasum-Rainer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Laurent Fabius

Paris